

tiani“. Der Schauplatz der Heilsgeschichte nachchristlicher Zeit ist mithin ziemlich eingengt, doch reicht die Kenntnis für den Kanonisten und Theologen des 13. Jahrhunderts. Von den Missionsaktivitäten der römischen Kurie, wie sie im Zeitalter des Mongoleneinfalls gerade unter dem Einfluß der Bettelorden ins Leben gerufen werden, weiß Martin wenig; er berührt sie wohl in der letzten Rezension der Chronik im Zusammenhang mit dem Zweiten Konzil von Lyon⁶⁴; im übrigen erleben sie erst in der Folgezeit ihre volle Ausprägung⁶⁵. Man sucht bei Martin mithin vergebens nach dem Oriens Christianus wie nach dem außerchristlichen Bereich, gerade jenen Kulturkreisen, in denen Martins Werk eine einmalige Verbreitung beschert werden sollte.

Die angestrebte lückenlose Doppelsträngigkeit ließ Martin auf weitere abendländische Herrscherreihen verzichten, die er bei Sigebert und seinen Fortsetzern hätte finden können. Eine synchronistische Vielsträngigkeit hätte nämlich kaum zu einer größeren chronologischen Sicherung, eher jedoch zur Verwirrung beigetragen, da sie weder Lückenlosigkeit noch Authentizität verstärkt hätte. Martin handelt klug mit seiner Beschränkung auf die Sicht, die allein Rom bestimmt, nicht nur mit Rücksicht auf den eiligen Leser, der kurze Kompendien liebt.

Während alle vorhergehenden Papst-Kaiser-Chronisten einem Kolumnenprinzip huldigen, entscheidet sich Martin für die Verteilung des Stoffes auf zwei Seiten: die Verso-Seite links datiert nach Papstjahren, die Recto-Seite nach Kaiserjahren. Hier liegt allerdings eine Gefahr: die Bearbeiter und Kopisten der Chronik können so leichter in Fehler verfallen und die korrekte Synchronistik zerstören, als wenn die Parallelstränge auf derselben Seite aneinandergebunden sind.

Martin unterteilt weiterhin annalistisch, beschränkt jedoch jedes Jahr auf je eine Zeile sowohl auf der Papst- als auch auf der Kaiserseite. Allerdings erfolgen die Eintragungen keineswegs streng jahrweise zeilengebunden, sondern jedem Papst oder Kaiser ist – entsprechend der Länge seiner Regierungszeit – ein Zeilenblock zugewiesen. Dieses Vorgehen zwingt zur Kürze und verhindert das Auswuchern der Anekdotenhaftigkeit. Im Einzelfall wird natürlich auch hier über den vorgesehenen Raum hinausgeschrieben, wenn über oder unter der Eintragung freier Raum verfügbar

⁶⁴) (Ed. wie Anm. 2) MGH SS 22 S. 442.

⁶⁵) Vgl. hierzu etwa die Quellenpublikation der *Pontificia Commissio ad redigendum Codicem Iuris Canonici Orientalis*, *Fontes*, Ser. III, hg. von Aloysius Tăutu u. a., die seit 1943 in Rom erscheint und allein für die Zeit bis auf Martin von Troppau bereits 6 Bände aufweist.